

Fristversäumnis

zuständigen Rates des Kreises bzw. Stadtbezirks können fristlos entlassen werden (§59 Abs. 1 und 2 AGB):

- Schwerbeschädigte, Tuberkulosekranke und -konvaleszenten;
- Rehabilitanden;
- Werk tätige ab 5. Jahr vor Erreichen des Rentenalters;
- Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Facharbeiter bis zum Ende des ersten Jahres nach Lehrabschluss;
- Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus;
- Schwangere, stillende Mütter, Mütter mit Kindern bis zu einem Jahr, Mütter während der Freistellung nach dem Wochenurlaub gemäß §246 Abs. 1 und 2 AGB und alleinstehende Werk tätige mit Kindern bis zu 3 Jahren.

Auch diese Zustimmung kann ausnahmsweise innerhalb einer Woche nachgeholt werden (§59 Abs. 3 AGB). Jede f. E. muß schriftlich und unter Angabe der Gründe ausgesprochen werden. Der Betrieb ist verpflichtet, den Werk tätigen bei der Aufnahme einer anderen Arbeit zu unterstützen (§56 Abs. 2 und 3 AGB). Gegen f. E. kann der Werk tätige innerhalb von 2 Wochen / Einspruch bei der / Konfliktkommission bzw. der Kammer für Arbeitsrecht des / Kreisgerichts einlegen. (vgl. Übersicht S.31). Wird die f. E. im Ergebnis des Einspruchs rechtskräftig (Rechtskraft) aufgehoben, hat der Betrieb den Werk tätigen zu den bisherigen Bedingungen weiterzubeschäftigen und ihm entgangenen Verdienst in Höhe des Durchschnittslohnes nachzuzahlen. Dabei muß sich der Werk tätige jedoch anrechnen lassen, was er anderweitig verdient oder aus ungerechtfertigten Gründen zu verdienen unterlassen hat (§60 AGB).

Fristversäumnis / Befreiung von den Folgen einer Fristversäumnis

Führerschein - von der / Deutschen Volkspolizei (DVP) ausgestellte Erlaubnis, mit der einem Bürger das Führen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr gestattet wird. Ein F. kann für eine oder mehrere Fahrzeugklassen erteilt werden. Nur wer Inhaber eines F. für die jeweilige Klasse ist, darf ein solches Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr führen. Der Erwerb eines F. setzt grundsätzlich die Vollendung des 18. Lebensjahres voraus. Für die Fahrzeugklasse A kann - beschränkt auf Krafträder bis 150 cm³ Hubraum - ein F. ab vollendetem 16. Lebensjahr und für Klasse M (Kleinkrafträder und Krankenfahrstühle) ab vollendetem 15. Lebensjahr erworben werden, jedoch ist dazu die schriftliche Zustimmung des / gesetzlichen Vertreters des Jugendlichen erforderlich. Der F. ist unter Vorlage eines gültigen Personaldokuments der DDR bei der für den Wohnsitz zuständigen Zulassungsstelle der DVP zu beantragen. Seine Ausgabe setzt den Nach-

weis der Kraftfahrtauglichkeit und der erfolgreichen Teilnahme an einer Fahrschulausbildung voraus. Der F. ist nur in Verbindung mit dem dazugehörigen Berechtigungsschein gültig. Der Fahrzeugführer hat beide bei jeder Fahrt bei sich zu tragen und jedem Angehörigen der DVP - unabhängig vom Dienstzweig - auf Verlangen auszuhändigen. Angehörige der DVP in Zivil müssen sich mit dem Dienstbuch ausweisen. Auch freiwillige Helfer der DVP oder andere nach §49 StVO befugte Personen können die Aushändigung des F. fordern, wenn ihre Befugnis dazu aus dem jeweiligen Ausweis ersichtlich ist. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung - StVO - vom 26. Mai 1977 (GBl. I 1977 Nr. 20 S. 257) i. d. F. der 2. VO vom 25. September 1979 (GBl. I 1979 Nr. 34 S. 323), der 3. VO vom 18. Februar 1980 (GBl. I 1980 Nr. 8 S. 57), der 4. VO vom 2. April 1982 (GBl. I 1982 Nr. 17 S. 353) und der 5. VO vom 9. September 1986 (GBl. I 1986 Nr. 31 S. 417) oder gegen die Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung - StVZO - vom 26. November 1981 (GBl. I 1982 Nr. 1 S. 6) können die Angehörigen der DVP unter anderem *Stempel-eintragungen* im Berechtigungsschein zum F. vornehmen. Diese Eintragungen werden bei den Zulassungsstellen auf Antrag nach Ablauf folgender Fristen gelöscht: 1 bis 3 Eintragungen nach 4 Monaten, 4 und 5 Eintragungen nach 8 Monaten. Die Fristen beginnen mit dem Datum der letzten gültigen Eintragung. Bei groben Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der StVO oder StVZO kann der F. *vorläufig entzogen* werden. Das betrifft insbesondere

- Fahren unter Alkoholeinfluß;
- rücksichtslose Fahrweise oder rücksichtsloses Verhalten an Haltestellen und Fußgängerüberwegen;
- ständiges Lückenspringen, Fahren bei „Rot“ an Lichtsignalanlagen, Fahren mit überhöher bzw. nicht angepaßter Geschwindigkeit, vor allem bei dichtem Fahrzeugverkehr oder schlechten Fahrbahn- und Sichtverhältnissen;
- technische Mängel, die die Betriebs- und Verkehrssicherheit erheblich beeinträchtigen.

Bei vorläufigem F.entzug behält der F.inhaber den Berechtigungsschein mit einer entsprechenden Eintragung, die möglicherweise auch eine begrenzte Fahrberechtigung zum Inhalt hat, als Quittung. Nach Prüfung des Sachverhalts kann in einem / Ordnungsstrafverfahren je nach Schwere des Verstoßes ein F.entzug bis zur Dauer von 3 bzw. 5 Jahren oder unbefristet ausgesprochen werden. Im Strafverfahren kann neben der Hauptstrafe der F.entzug als Z' Zusatzstrafe ausgesprochen werden.

F.inhaber müssen sich im 60. und im 65. Lebensjahr sowie danach alle 2 Jahre hinsichtlich ihrer Kraftfahrtauglichkeit einer *Wiederholungsuntersuchung* unterziehen. Für Fahrlehrer, Berufskraftfahrer und Fahrzeugführer mit besonderen Erlaubnissen gelten insoweit die speziellen Regelungen des § 5 der 2. DB zur StVZO vom 29. März 1982 (GBl. I 1982 Nr. 17 S. 358). Wird die Tauglichkeit vom Arzt nicht bestätigt oder kommt ein F.inhaber der Aufforderung zum erneuten Nachweis seiner Tauglichkeit nicht